



Datum: 16.01.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Schulverwaltungs- und Sport- amt/Schulangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
------------------	--	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Schulverwaltungs- und Sport- amt/Schulangelegenheiten					

TOP: 8. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW vom 21.11.2012*Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen*1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 07.11.2012 hat der Landtag das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Es sieht vor allem eine Neuregelung für den Primarbereich vor. Das Gesetz wurde am 21.11.2012 veröffentlicht.

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz basiert auf den gemeinsamen Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen (Schulpolitischer Konsens für NRW vom 19. Juli 2011). Ziel es ist, die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebotes in Nordrhein-Westfalen als Flächenland zu erreichen. Nach dem Prinzip „kurze Beine – kurze Wege“ sollen kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten werden – dies auch durch die Intensivierung von Teilstandorten.

Nach Aussage der Landesregierung sollen durch die Neuregelung zwei gravierende Probleme gelöst werden:

1. Rückgang der Schülerzahlen aufgrund des demographischen Wandels
2. Disparitäten zwischen den Kommunen und Schulen bei der Unterrichts- und Lehrerversorgung aufgrund der Unterschiede bei den Größen der Eingangsklassen.

In Zeiten rückläufiger Schülerzahlen besteht im Grundschulbereich ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung einer möglichst wohnortnahen Schulversorgung sowie der qualitativ hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrages durch die Schulen. Rückläufige Schülerzahlen führen entweder zu Standortschließungen oder zu kleiner werdenden Standorten.

Ein Spannungsfeld ergibt sich insbesondere zum einen durch den nachvollziehbaren Elternwunsch, auch kleine Schulstandorte zu erhalten, und zum anderen aus den bestehenden Schwierigkeiten, auch kleinen Schulen unter finanzierbaren Bedingungen eine qualitativ hochwertige Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags zu ermöglichen. Die gesetzliche Neuregelung soll allen Erfordernissen an eine zukünftige Grundschullandschaft bei weiter sinkender Schülerzahl in möglichst hohem Maße Rechnung tragen.

Nach den Eckpunkten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes gibt es folgende Änderungen im Bereich der Grundschulen:

Mindestgröße für eigenständige Grundschulen (§ 82 Abs. 2 SchulG NRW):

bisher:	144 Schüler/innen (8 x 18)
neu :	92 Schüler/innen (4 x 23)

Fortführung einer Grundschule als Teilstandort (§ 83 Abs. 1 SchulG NRW):

bisher:	weniger als 144 Schüler/innen (keine Vorgabe für die Größe)
neu :	weniger als 92 Schüler/innen , gesichert mindestens 46, wenn der Schulträger die Fortführung für erforderlich hält.

Das bedeutet, dass für einen Verbund die Mindestgröße bei 138 Schüler/innen liegt (92 an der Stammschule und 46 am Teilstandort). Teilstandorte mit weniger als 46 Schüler/innen können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Voraussetzung ist außerdem, dass die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen (kommunale Klassenrichtzahl) eingehalten wird.

Schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts (in vier Schritten):

bisher:	24
neu:	22,5

Der Durchschnittswert im Schuljahr 2012/13 liegt im Bereich der Stadt Schmallenberg bei 22,2. Die meisten Grundschulen in Schmallenberg - insbesondere die kleineren - liegen bereits jetzt unter dem derzeit gültigen gesetzlichen Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schüler/innen je Klasse. Die geplante sukzessive Senkung des Frequenzwertes bringt für die meisten Grundschulen in Schmallenberg daher keine Verbesserung.

Neuregelung Klassenbildung:

bisher:	Bandbreite von 18 bis 30 Schüler/innen (auch größere Klassen möglich)
neu:	Klassengröße bei 15 bis 29 (keine Abweichungen möglich).

Die Regelungen zur Klassenbildung werden eindeutiger und klarer. Für die Zahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen an einer Schule ist zukünftig nur die Zahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen maßgeblich:

- eine Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen
- zwei Klassen bei 30 bis 56 Schüler/innen (also 15 bis 28 je Klasse)
- drei Klassen bei 57 bis 81 Schüler/innen (also 19 bis 27 je Klasse)
- vier Klassen bei 82 bis 104 Schüler/innen (also 20/21 bis 26 je Klasse)
- fünf Klassen bei 105 bis 125 Schüler/innen (also 21 bis 25 je Klasse)
- sechs Klassen bei 126 bis 150 Schüler/innen

je weitere 25 Schüler/innen erhöht sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen um eins. Das bedeutet, dass mit der Größe einer Grundschule die maximale Größe ihrer Klassen etwas abnimmt.

Einführung kommunale Klassenrichtzahl (KRZ. § 46 Abs. 3 SchulG NRW)):

Die Bildung von Eingangsklassen in einer Gemeinde wird durch eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) begrenzt. Hiermit ist u.a. das Ziel verbunden bestehende Disparitäten zwischen den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Anzahl und der Größe der gebildeten Klassen abzubauen. Dies soll zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Kommunen bei der Klassenbildung führen. Bisher wurden die Klassen nach den Anmeldezahlen im Rahmen der Bandbreite durch jede Schule gebildet und von der Schulaufsicht genehmigt. Zukünftig entscheidet der Schulträger über Zahl und Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen bzw. die Standorte innerhalb seines Bereiches.

Die Zahl der sich in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen darf die KRZ nicht überschreiten. Die Berechnung der KRZ erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Klassengrößen kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung durch die Schulleitungen.

Hierzu wird die voraussichtliche Zahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen aller Grundschulen der Kommune durch die Zahl 23 dividiert und bei einem Quotienten kleiner gleich 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Dabei sind auch jene Schüler/innen zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr weiterhin Eingangsklassen besuchen werden (i.d.R. Schüler/innen ab dem 2. Schulbesuchsjahr bei jahrgangsübergreifenden Unterricht).

Die Bildung der einzelnen Eingangsklassen obliegt der Schulleitung.

Durch die Neuregelung ist künftig seitens des Schulträgers jährlich neu festzulegen, wie viele Eingangsklassen an welcher Schule gebildet werden und wo ggfs. Schüler/innen abzuweisen bzw. welcher Schule zuzuweisen sind.

Leitungszeit

Als Ausgleich für den erhöhten organisatorischen Aufwand für Teilstandorte sollen die Leitungsstunden für Schulleiter erhöht werden. Für den zweiten und ggf. jeden weiteren Standort einer Schule werden jeweils für das Schuljahr, in dem der Teilstandort erstmals gebildet wird, 11 Stunden, im folgenden Schuljahr 9 Stunden und ab dem darauf folgende Schuljahr 7 Stunden zusätzliche Leitungszeit gewährt.

Übergangsfrist bei Schulverbünden mit unterschiedlicher Organisationsform

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz enthält die Vorgabe, dass spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätze 2 und 3 zu unterrichten ist. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird.

Auf Intervention des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde im Gesetzgebungsverfahren folgende Ausnahmeregelung aufgenommen:

Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

Übergangsfrist

Den Schulträgern wird zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen und von Grundschulen als Teilstandort eine Übergangsfrist bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 gewährt. Bis dahin können übergangsweise die Regelungen nach § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), angewendet werden, sofern die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird. Spätestens mit Ablauf dieser Frist sind Grundschulen, die die Voraussetzungen für die Fortführung als eigenständige Schulen nicht erfüllen, in Teilstandorte umzuwandeln oder zu schließen. Gleiches gilt für Teilstandorte, die die Mindestschülerzahl nicht mehr erreichen.

Unklar ist, ob es in der Übergangszeit zulässig ist Eingangsklassen zu bilden, die die Mindestschülerzahl (15) unterschreiten. Da die Regelung zur Übergangsfrist Bezug auf die vorher geltende Rechtslage nimmt, ist das eher unwahrscheinlich. Nach bisher geltender Rechtslage liegt der Mindestwert bei 18, nur ausnahmsweise können 15 Kinder zugelassen werden. Zur Klärung der Frage, was innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist zulässig ist, müssen die konkreten schulgesetzlichen Regelungen und die Detailregelungen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung abgewartet werden.